



ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Stand: 18.11.2024

Inhalt

I.	Allgemeines	2
II.	Anforderung und Verwendung der Fördermittel.....	2
III.	Nachträgliche Reduzierung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung.....	3
IV.	Nachträgliche Erhöhung der Ausgaben.....	3
V.	Erteilung von Aufträgen an Dritte	4
VI.	Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	6
VII.	Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände	7
VIII.	Mitteilungspflichten	7
IX.	Nachweis der Verwendung	8
X.	Prüfung der Verwendung	9
XI.	Erstattung der Förderung, Verzinsung	10

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Förderbestimmungen sind Bestandteil jedes Fördervertrags zum Erhalt von Mitteln aus dem Jagdbeitrag zwischen dem LJV und einer Fördermittelempfängerin oder einem Fördermittelempfänger, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen sind in den Fördervertrag aufzunehmen. Mündliche Abreden zwischen den Vertragsparteien sind unwirksam und werden nicht Bestandteil des Fördervertrags.

II. Anforderung und Verwendung der Fördermittel

- a. Die Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Fördervertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- b. Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, die den Eigenanteil übersteigen) und der Eigenanteil der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- c. Fördermittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Fördermittel bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung nur jeweils anteilig mit etwaigen anderen Fördermitteln und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers in Anspruch genommen werden.

- d. Der Fördervertrag kann vom LJV fristlos gekündigt werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der zugewandten Förderung nicht zu erreichen ist (Wegfall der Geschäftsgrundlage). Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- e. Ansprüche aus dem Fördervertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

III. Nachträgliche Reduzierung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- a. Reduzieren sich nach Vertragsschluss die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Förderung bei der Anteilfinanzierung entsprechend.
- b. Erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, vermindern sich die Gesamtausgaben um diese Deckungsmittel. Die Förderung vermindert sich entsprechend.
- c. Spenden, die zeitlich nach dem Abschluss des Fördervertrags bei der Fördermittelempfängerin oder dem Fördermittelempfänger eingehen, sind nur insoweit als neue Deckungsmittel zu berücksichtigen, wie sie den bisher nicht durch Spenden abgedeckten Eigenanteil übersteigen und zweckgebunden für den Förderzweck eingehen.

IV. Nachträgliche Erhöhung der Ausgaben

- a. Erhöhen sich die bei Vertragsschluss im Finanzierungsplan geschätzten förderfähigen Gesamtausgaben, so besteht kein Anspruch der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers auf eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel.
- b. Eine voraussichtliche Erhöhung der förderfähigen Gesamtausgaben ist dem LJV unverzüglich anzuzeigen.

- c. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger können bei rechtzeitiger Anzeige eine Nachförderung beantragen. Die Nachförderung ist zu begründen. Eine Nachförderung von weniger als 2.500,00 EUR ist ausgeschlossen.

V. Erteilung von Aufträgen an Dritte

- a. Wenn der Gesamtbetrag der Förderung mehr als 100.000,00 EUR beträgt, hat die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger bei der Erteilung von Aufträgen an Dritte die nachfolgenden Bestimmungen unter b. bis h. zu beachten. Unterschreitet der Gesamtbetrag der Förderung den vorgenannten Betrag, sind Aufträge an Dritte grundsätzlich nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erteilen. Diese gelten als eingehalten, wenn die Vergabe für Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen bis 100.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) gem. den Anforderungen nach lit. e. bzw. für Aufträge unter diesen Werten gem. den Anforderungen nach lit. f. erfolgen. Dient die Förderung im Wesentlichen der Beschaffung von Wurfautomaten, gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als eingehalten, wenn die Vergabe gem. den Anforderungen nach lit. g) erfolgt. Der Abschluss von Arbeitsverträgen ist im Sinne dieser Bestimmungen keine Erteilung von Aufträgen an Dritte.
- b. Bei der Erteilung von Aufträgen an Dritte hat die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ein Vergabeverfahren durchzuführen. Die Grundsätze des fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung sind bei der Durchführung der Vergabeverfahren einzuhalten. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger soll sich bei der Durchführung der Vergabeverfahren an den Vorgaben der VOB/A bei der Vergabe von Bauaufträgen bzw. der UVgO bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen orientieren.



- c. Eine Auftragserteilung im Vergabeverfahren hat unter Festlegung einer angemessenen Frist für die Angebotsabgabe nach transparenten und vorher festgelegten Kriterien an für die Leistungsausführung geeignete Unternehmen zu erfolgen. Der Preis kann, muss aber nicht das einzige Kriterium sein. Eingehende Angebote sind vertraulich zu behandeln.
- d. Grundsätzlich sind Aufträge an geeignete Dritte im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, sofern nicht nach den nachstehenden Bestimmungen eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt (dazu unter e.) oder ein Direktauftrag erteilt (dazu unter f.) werden kann. Die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung ist auf geeigneten Plattformen bzw. Internetportalen bekannt zu machen. Die für die Teilnahme am Vergabeverfahren notwendigen Unterlagen (insbesondere die Leistungsbeschreibung) sind für alle interessierten Unternehmen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen (z. B. über einen Download-Link).
- e. Bei der Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) kann die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger eine beschränkte Ausschreibung durchführen, an der im Regelfall mindestens drei leistungsfähige und leistungswillige Unternehmen zu beteiligen sind. Gleiches gilt unabhängig vom geschätzten Auftragswert bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Rechtsberatungsleistungen etc.).
- f. Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von bis zu 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei Bauaufträgen und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens im Wege des Direktauftrages unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erteilt werden. Gleiches gilt in besonderen Fällen unabhängig vom geschätzten Auftragswert, wenn der LJV in Ausnahmefällen auf besonderen textlichen und ausführlich begründeten Antrag der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers hin der Erteilung eines Direktauftrages zugestimmt hat.

- g. Für die Beschaffung von Wurfautomaten gilt: Eine Ausschreibung kann unterbleiben, sofern der Fördermittelempfänger eine Beschränkung auf einen Hersteller von Wurfmaschinen aufgrund bereits auf dem Schießstand vorhandener Infrastruktur, also dort vorhandener Maschinen und Technik, nachweisen kann. Für den Fall der Förderung ist die Förderung begrenzt auf 80 % der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Herstellers.
- h. Hat die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger für ein Dauerschuldverhältnis über wiederkehrende oder dauerhaft zu erbringende Liefer- oder Dienstleistungen ein den vorstehenden Anforderungen genügendes Vergabeverfahren durchgeführt, bedarf es keiner Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens, es sei denn der Fördervertrag sieht etwas anderes vor, wenn ein neuer Fördervertrag über die Förderung der gleichen wiederkehrenden oder dauerhaft zu erbringenden Liefer- oder Dienstleistungen abgeschlossen wird.
- i. Verpflichtungen der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers, aufgrund der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die VgV, Abschnitt 2 der VOB/A oder die SektVO anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Hält die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger diese Bestimmungen ein, liegt kein Verstoß bei der Erteilung von Aufträgen gegen die vorstehenden Bestimmungen a. bis g. vor.

VI. Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn

- a. Mit der Ausschreibung von Leistungen oder der Erteilung von Aufträgen an Dritte sowie der Durchführung des Projekts darf die Fördermittelempfängerin oder Fördermittelempfänger erst nach dem Abschluss des Fördervertrags beginnen. Ausgenommen hiervon ist die Ausschreibung von Leistungen und die Erteilung von Aufträgen für die Erbringung von Dienstleistungen, die für die Vorbereitung zum Abschluss des Fördermittelvertrages notwendig sind (förderfähige Vorlaufkosten).



- b. Eine Ausschreibung von Leistungen oder die Erteilung von Aufträgen an Dritte sowie die Durchführung des Projekts ist bereits zulässig, wenn ein Fördervertrag zum vorzeitigen Maßnahmebeginn abgeschlossen wurde.

VII. Zur Erfüllung des Förderzwecks beschaffte Gegenstände

- a. Gegenstände, die zur Erfüllung des Förderzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Förderzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger darf über sie vor Ablauf des im Fördervertrag festgelegten Zweckbindungszeitraum nicht ohne Zustimmung des LJV verfügen.
- b. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat die zur Erfüllung des Förderzwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

VIII. Mitteilungspflichten

Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem LJV unverzüglich anzuzeigen, wenn

- a. sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei öffentlichen oder anderen privaten Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere auch Spenden, erhält,
- b. der Förderzweck oder sonstige für den Abschluss des Fördervertrages maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der Förderung nicht (mehr) zu erreichen ist oder die Erreichung des Förderzwecks gefährdet ist insbesondere durch eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Aufgabe oder wesentliche Modifikation des Betriebs,

- d. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können, - entsprechendes gilt für abgerufene aber noch nicht ausgezahlte Beträge-
- e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb des Zweckbindungszeitraum nicht mehr oder nicht mehr im Antrag angegebenen Umfang entsprechend dem Förderzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

IX. Nachweis der Verwendung

- a. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Förderzeitraum folgenden Monats der Fördermittelstelle nachzuweisen (Schlussverwendungsnachweis). Ist der Förderzweck nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenverwendungsnachweis zu führen. Für solche Projekte, die auf Verlangen des LJV, der Fördermittelstelle oder eines von ihnen beauftragten Dritten einer Verwaltungskontrolle oder einer Inspektion vor Ort unterzogen wurden, hat die Fördermittellempfängerin oder der Fördermittellempfänger für die die Prüfung durchführende Person auf deren Verlangen einen Zwischenverwendungsnachweis beizubringen.
- b. Der Schlussverwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- c. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- d. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Schlussverwendungsnachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen

Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Schlussverwendungsnachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- e. Mit dem Schlussverwendungsnachweis ist in der Regel eine Ausgabenbelegliste vorzulegen.
- f. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Förderzweck. Im Schlussverwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.
- g. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat die Belege für den Zweckbindungszeitraum, mindestens aber für fünf Jahre nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

X. Prüfung der Verwendung

Die Fördermittelstelle ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen. Die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

XI. Erstattung der Förderung, Verzinsung

- a. Eine Kündigung ist ganz oder teilweise bzgl. der Höhe der Fördermittel möglich, wenn die Fördermittelempfängerin oder der Fördermittelempfänger gegen wesentliche Bestimmungen des Fördervertrags verstoßen hat. Die Förderung ist unverzüglich zu erstatten, soweit der Fördervertrag gekündigt worden ist.
- b. Eine Kündigung kann insbesondere ausgesprochen und die erhaltenen Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - 1) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),
 - 2) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 3) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 4) ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet werden,
 - 5) Vertragsbedingungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. VIII) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden.
- c. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (analog § 288 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).



- d. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet und wird der Fördervertrag ganz oder teilweise gekündigt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (analog § 288 Abs. 1 S. 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Entsprechendes gilt, wenn die Förderung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Förderungen anderer Geldgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Fördermittelempfängerin oder des Fördermittelempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.